

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/17476 –

Transparenz und Nachhaltigkeit bei den Kapitalanlagen der öffentlichen Hand

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt im Finanzsektor immer stärker an Bedeutung: Im Dezember 2019 einigten sich die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf eine grüne Taxonomie. Sie legt europaweit verbindliche Kriterien fest, wann eine wirtschaftliche Aktivität als ökologisch nachhaltig eingestuft und in ein nachhaltiges Finanzprodukt aufgenommen werden kann. Verschärft werden auch die Transparenzpflichten der Anbieter von Finanzprodukten: Sie müssen künftig angeben, welche Umweltziele sie mit ihren Investitionen anstreben und wie groß der Anteil der Mittel ihres Finanzprodukts ist, der in nachhaltige Aktivitäten fließt. Wenden Anbieter die grüne Taxonomie nicht an, müssen sie das in einem Hinweis angeben (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/neues-eu-regelsystem-meilenstein-fuer-nachhaltiges-investieren/25344730.html>).

Parallel dazu arbeiten Aufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene daran, Risiken durch Veränderungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung stärker zu berücksichtigen. Anfang Dezember hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung vorgelegt, der sowohl anstehende Regulierungsmaßnahmen als auch Erwartungshaltungen der EBA zum Umgang insbesondere mit Klimarisiken in Instituten definiert. Ende Dezember 2019 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht (vgl. <https://www.risknet.de/themen/risknews/stresstests-szenarioanalysen-und-fruehwarnindikatoren-fuer-klimarisiken/>).

Bei der nachhaltigen Transformation des Finanzsystems und der Realwirtschaft kommt der öffentlichen Hand eine Schlüssel- und Vorbildfunktion zu (vgl. „Der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung: Selbstverständnis, Ambition und Zielsetzung“, These 4; https://www.gsfc-germany.com/wp-content/uploads/2019/10/Sustainable-Finance-Beirat_Thesen_final_DE.pdf). Bund, Länder und öffentliche Einrichtungen sind wichtige Standard-Setzer und Anker-Investoren, an denen sich Privatinvestoren orientieren. Mit ihrer Anlagepolitik kann die öffentliche Hand also wichtige Signale setzen, was für das Fördern und die Akzeptanz von Green Finance in Deutschland von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Keynote von Dr. Sabine Mauderer, Mitglied

des Vorstands der Deutschen Bundesbank bei der 7. Fachtagung „Nachhaltigkeit leben – Chancen und Herausforderungen für Finanzdienstleister“, <https://www.bundesbank.de/de/presse/reden/nachhaltigkeit-aus-sicht-der-bundesbank-806170>).

Im September 2019 hat die Bundesregierung ihre Beteiligung an Kernkraftwerken im Ausland beendet und angekündigt, bei den Kapitalanlagen des Bundes zeitnah ein Nachhaltigkeitskonzept umzusetzen, das zeitgemäßen Marktstandards entspricht (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/09/beteiligung-kkw-ausland.html>). Der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist zu entnehmen, dass auf den Ausschluss von Investitionen in fossile Brennstoffe im Nachhaltigkeitskonzept der Bundesregierung verzichtet wurde. Hintergrund ist, dass das Anlageuniversum nicht zu stark eingeschränkt und „insbesondere unter Risikogesichtspunkten der Ausschluss ganzer Branchen vermieden werden“ sollte (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/oeffentlicher-dienst/bearbeitung/versorgung/versorgung-liste.html#f12497194>).

Damit ist das jüngst von der Bundesregierung verabschiedete Nachhaltigkeitskonzept des Bundes nach Auffassung der Fragesteller nicht mit der neu verabschiedeten EU-Taxonomie für Nachhaltigkeit vereinbar, nach der Investitionen in die Energieproduktion durch Nutzung fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdöl) nicht als nachhaltig eingestuft werden können. Zudem stehen weitere Investitionen in fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) nach Auffassung der Fragesteller der Einhaltung der Pariser Klimaziele im Weg, an der sich ein Nachhaltigkeitskonzept ausrichten muss.

Eine Vorreiterrolle bei der nachhaltigen und transparenten Anlage öffentlicher Gelder nimmt nach Ansicht der Fragesteller hingegen das Land Berlin ein. Seit Anfang 2017 wird das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ nach verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien angelegt. Hierzu wurde vom Land Berlin der Nachhaltigkeitsindex BENEXX Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index aufgelegt. Unternehmen, die auf fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) ausgerichtet sind oder Atomenergie erzeugen, sind vom Index ausgeschlossen (<https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/geld-und-kreditgeschaef/benexx/artikel.590329.php>). Berechnet wird der Index durch die Solactive AG, deren Webseite die aktuelle Zusammensetzung der Unternehmen, in die investiert wird, die Währungs- und Länderaufteilung sowie die aktuelle und historische Wertentwicklung zu entnehmen ist ([https://www.solactive.com/wp-content/uploads/solactivevip/de/Factsheet_\(de\)_DE000SLA3K65.pdf](https://www.solactive.com/wp-content/uploads/solactivevip/de/Factsheet_(de)_DE000SLA3K65.pdf)).

Seit 2019 legen auch Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen die Mittel ihrer Pensionsfonds nach miteinander abgestimmten nachhaltigen Kriterien an. Dafür haben sie zwei nachhaltige Aktienindizes – einen für die Eurozone und einen für außerhalb der Eurozone – entwickeln lassen, auf dessen Grundlage die Bundesbank das Pensionsvermögen der vier Länder überwiegend passiv verwaltet. Die Indizes wurden in den Varianten mit und ohne Ausschluss fossiler Energiegewinnung entwickelt, um es den beteiligten Ländern im Rahmen des gemeinsamen Konzepts zu ermöglichen, regionale Besonderheiten und energiepolitische Entscheidungen auf Landesebene zu berücksichtigen (vgl. <https://www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/pensionsfonds-investieren-in-nachhaltige-aktienindizes/>).

1. Wie hoch in Milliarden Euro ist aktuell das Kapitalanlagevermögen des Bundes in den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“, „Versorgungsfonds des Bundes“, „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ und „Versorgungsfonds der sozialen Pflegeversicherung“ (bitte jeweils Körperschaft und Zweck, Summe gesamt und je Anlageklasse – Bankeinlagen, Pfandbriefe, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien etc. – auflisten)?

Auf die nachfolgende Auflistung wird verwiesen.

Versorgungsfonds und -rücklage des Bundes, Bundesagentur für Arbeit und Pflegevorsorgefonds (Stichtag: 31.12.2019)				
Instrumentengattung	Bund VF	Bund VR	Pflegevorsorgefonds	BA
Rententeilportfolio	5.038.184.062 €	12.288.796.097 €	5.735.897.521 €	7.815.876.200 €
Staatsanleihen	871.545.322 €	3.809.417.223 €	775.394.480 €	604.082.773 €
Anleihen von Bundesländern	681.630.856 €	942.899.176 €	1.478.245.729 €	2.285.034.462 €
Anleihen von Förderbanken/Institutionen mit öff. Auftrag	711.580.166 €	1.946.397.941 €	1.074.294.606 €	1.699.304.457 €
Supranationals	1.020.349.568 €	3.053.928.463 €	814.155.425 €	568.433.285 €
Gedekte Schuldverschreibungen	1.753.078.149 €	2.536.153.294 €	1.593.807.280 €	2.659.021.223 €
Aktienteilportfolio	1.265.058.295 €	3.343.913.557 €	1.451.115.937 €	1.938.179.668 €
Kasse	1.389.280 €	9.645.089 €	667.533 €	644.706 €
Gesamtportfolio	6.304.631.638 €	15.642.354.743 €	7.187.680.991 €	9.754.700.573 €

2. Wie hoch in Milliarden Euro ist aktuell das Kapitalanlagevermögen der weiteren Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes (bitte jeweils Körperschaft und Zweck, Summe gesamt und je Anlageklasse – Bankeinlagen, Pfandbriefe, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien etc. – auflisten und angeben, auf welcher Gesetzesgrundlage das Vermögen von welchem Bundesministerium verwaltet wird)?
3. Wie hoch in Milliarden Euro ist aktuell das Kapitalanlagevermögen der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts in (Teil-)Trägerschaft des Bundes – zum Beispiel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (bitte jeweils Anstalt bzw. Körperschaft und Zweck, Summe gesamt und je Anlageklasse – Bankeinlagen, Pfandbriefe, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Aktien etc. – auflisten und angeben, zu wie viel Prozent die Anstalt bzw. Körperschaft in Trägerschaft des Bundes ist, auf welcher Gesetzesgrundlage das Vermögen durch welches Gremium verwaltet wird und unter welcher Aufsicht die Anstalt bzw. Körperschaft steht)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die mit den Fragen 2 und 3 erbetenen Informationen für den gesamten Bundesbereich liegen nicht vor. Für die im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen verwalteten Sonder-, Zweck-, und Treuhandvermögen werden in der Regel keine Mittel am Kapitalmarkt angelegt. Der Liquiditätsbedarf wird grundsätzlich bedarfsgerecht gedeckt, d. h. im Zusammenhang mit der Auszahlung an Dritte. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Bundes, bei dem die den Sondervermögen zur Verfügung gestellten Beträge bis zur Auszahlung im Kassensbereich des Bundes verbleiben oder – falls vorhanden – über eine eigene Kreditermächtigung (vgl. auch Antwort zu Frage 1 der

Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Nachhaltigkeit der Kapitalanlage des Bundes“, auf Bundestagsdrucksache 19/6247).

Im Übrigen:

- a) Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Stand 31.12.2019):

Gesamtportfolio: 0,11 Mrd. Euro

Girokonto/Kasse: 0,07 Mrd. Euro

Staatsanleihen: 0,00 Mrd. Euro

Anleihen von Ländern: 0,00 Mrd. Euro

Anleihen von Förderbanken/Institutionen mit öffentlichem Auftrag: 0,00 Mrd. Euro

Supranationals: 0,00 Mrd. Euro

Unternehmensanleihen: keine

Aktien: keine

Das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird von der Landwirtschaftlichen Rentenbank treuhänderisch für den Bund (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL) verwaltet. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12. August 2005 (ZweckVG) (BGBl I vom 17. August 2005 (S. 2363)).

- b) Sondervermögen: Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute

Kapitalanlagevermögen per 31.12.2018: 2,177 Mrd. Euro.

Zweck des Restrukturierungsfonds:

Zweck des Restrukturierungsfonds ist die Verwaltung der Mittel aus der in den Jahren 2011 – 2014 auf Basis des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) erhobenen nationalen Bankenabgabe sowie der Mittel aus der seit 2015 erhobenen nationalen Abgabe bzgl. Unternehmen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes (sog. CRR-Wertpapierfirmen und inländische Unionszweigstellen).

Anlageklassen:

100 Prozent Anleihen (Staatsanleihen, Supranationals, Anleihen staatlich dominierte Emittenten und Förderbanken)

Rechtsgrundlage:

Die Verwaltung des Restrukturierungsfonds erfolgt aufgrund von § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

c) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

Das Kapitalanlagevermögen per 29.2.2020 beträgt rd. 28,7 Mrd. Euro.
Es verteilt sich wie folgt:

Kategorie	Buchwert in Mrd. Euro
Bankeinlagen	5,028
Pfandbriefe	0,167
Staatsanleihen	6,767
Unternehmensanleihen	5,450
Aktien	5,381
etc.	5,933
Gesamt	28,726

Die VBL ist eine vom Bund und den Ländern – mit Ausnahme von Hamburg und dem Saarland – getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Trägerschaft des Bundes bezieht sich nicht auf einen bestimmten Anteil an der Anstalt. Zweck der VBL ist es, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der bei ihr beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Ihre Rechtsgrundlage ist die Satzung (VBLS), der Verwaltungsrat der VBL das satzungsgebende Organ. Dieser besteht aus 38 Mitgliedern (19 Beteiligtenvertreter und 19 Versichertenvertreter), wobei der Bund durch zwei Mitglieder vertreten wird. Weiteres Organ ist der Vorstand. Er besteht aus drei hauptamtlichen und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (die hauptamtlichen und sechs ehrenamtliche Mitglieder sind Beteiligtenvertreter, acht ehrenamtliche Mitglieder sind Versichertenvertreter). Der Bund wird durch ein Mitglied im Vorstand vertreten. Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) führt die Aufsicht über die VBL. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz, die VBLS oder die Belange der VBL verstößt. Ende 2019 haben das BMF und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz eine Verwaltungsvereinbarung (VV) zur Übertragung von wesentlichen Teilbereichen der Aufsicht über die Pflichtversicherung der VBL an die BaFin im Wege der Organleihe abgeschlossen (BAnz AT 23. Januar 2020 B2). Kernpunkt nach § 1 der VV ist neben der Übertragung der Wahrnehmung der Aufsicht über das Kapitalanlagenmanagementsystem die Übertragung der operativen Aufsicht über die Schlüsselfunktionen (Risikomanagement, interne Revision und versicherungsmathematische Funktion) ab dem 1. Januar 2020. Soweit die VBL im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge anbietet, unterliegt sie nach § 3 Absatz 3 VBLS der Aufsicht der BaFin und unmittelbar den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Bei der Pflichtversicherung gilt für die Vermögensanlage § 60 Absatz 4 VBLS. Danach ist das Anstaltsvermögen, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen der für regulierte Pensionskassen geltenden gesetzlichen Regelungen einschließlich der zugehörigen Anlageverordnung anzulegen.

Den Rahmen der Vermögensanlagen setzen neben den gesetzlichen Grundlagen die internen Richtlinien für die Vermögensanlage der VBL. Damit sind hohe Anforderungen an die Sicherheit und Rentabilität der Anlagen verbunden. Zudem müssen eine ausreichende Liquidität sowie eine Mischung und Streuung des angelegten Kapitals gegeben sein. Diese Richtlinien werden nach § 12 Absatz 1 Buchstabe h) VBLS vom Ver-

waltungsrat beschlossen. Die unternehmerische Entscheidung über einzelne Vermögensanlagen trifft innerhalb des vorgegebenen Rahmens der hauptamtliche Vorstand.

4. Welche Nachhaltigkeitskriterien werden bei den in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Kapitalanlagevermögen berücksichtigt (bitte jeweils angeben, welche Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätze – Ausschlusskriterien, positives Screening, Themen-Investment, Impact Investment, ESG-Integration, Aktives Aktionärstum; vgl. Deutsche Bundesbank Monatsbericht, Oktober 2019, S. 18 – seit wann berücksichtigt werden)?

Für die in Frage 1 erfragten Vermögen:

Im zuständigen Anlageausschuss aus Mitgliedern des BMI, BMF, BMAS und BMG wurde ein inzwischen fortgeschriebenes Nachhaltigkeitskonzept beschlossen, dessen wesentliche Inhalte auf der Internetseite des BMI veröffentlicht worden sind (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/versorgung/versorgung-liste.html>). Zur Umsetzung wird ein öffentliches Markterkundungsverfahren durchgeführt, welches sich an unterschiedliche Akteure der Finanzwirtschaft wie Banken und Index-Anbieter richtet. Diese werden gebeten, ein entsprechendes Angebot zur Umsetzung der vereinbarten Nachhaltigkeitskriterien bei der Aktienanlage einzureichen.

Für die in den Fragen 2 und 3 erfragten Vermögen:

- a) Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank:

Es handelt sich beim Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) um einen revolving Fonds und somit um ein finanziell nachhaltiges Förderinstrument, aus dem langfristige Darlehen und Zuschüsse vergeben werden.

Das Geld wird nicht am Kapitalmarkt angelegt, sondern befindet sich – für die Zeit, in der es nicht als Darlehen ausgereicht ist – als Bankeinlage auf einem Konto bei der LR. Die Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite werden ebenso wie die finanziellen Nachhaltigkeitskriterien beachtet. Nachhaltigkeitskriterien im Sinne einer ökologischen Nachhaltigkeit werden nicht explizit berücksichtigt.

- b) Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute:

Die angesammelten Mittel sind gemäß § 12 Absatz 4 RStruktFG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen gewährleistet sind. Zulässige Investments sind Anleihen des Bundes und der Länder, Anleihen anderer EWU-Staaten, Anleihen von supranationalen Organisationen sowie Anleihen staatlich dominierter Emittenten des Euroraums. Aufgrund der limitierten Zahl zulässiger Investments werden Nachhaltigkeitskriterien in der Anlagestrategie darüber hinaus nicht explizit berücksichtigt.

- c) VBL:

Im Rahmen der Kapitalanlage finden Nachhaltigkeitsaspekte im Portfoliomanagement Berücksichtigung. Die VBL verfolgt einen doppelten Ansatz:

- Im Einklang mit der Ächtung von Streumunitions- und Antipersonenminenherstellern durch die Vereinten Nationen werden solche Emittenten sowohl von Aktien als auch Anleihen im gesamten Portfolio der VBL ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch Produ-

zenten von Bio- und Chemiewaffen aus dem Gesamtportfolio der VBL exkludiert.

- Zum anderen sind Aktionäre Miteigentümer eines Unternehmens und verfügen über Mitbestimmungsrechte. Daher wurde der sogenannte „Engagementansatz“ entwickelt. Im Rahmen dieses Konzeptes werden vorzugsweise Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung behandelt. Ziel ist es, bei im Portfolio befindlichen Unternehmen mit kritischen Geschäftsaktivitäten den Einfluss als Aktionär zu nutzen, um diese in direktem Dialog zu einer nachhaltigen und verantwortlichen Wirtschaftsweise zu bewegen. Eines der Schwerpunktthemen ist dabei der Klimaschutz. Dies steht im Einklang mit den Zielen des Weltklimagipfels der Vereinten Nationen 2015 in Paris, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.
5. Warum werden Nachhaltigkeitsstrategien für die in den Fragen 1 bis 3 erfragten Kapitalanlagevermögen nicht, wie nach Ansicht der Fragesteller im Best-practice-Beispiel des norwegischen Staatsfonds (vgl. <https://www.nbim.no/en/publications/reports/2018/responsible-investment-2018/>), aktiv offengelegt (dies betrifft eine Aufstellung der investierten Unternehmen und Projekte sowie der Volumina und das Abstimmungsverhalten auf Aktionärsversammlungen)?

Für die in Frage 1 erfragten Vermögen:

Wegen des in der Antwort zu Frage 4 beschriebenen Ablaufes ist beabsichtigt, die abgestimmte Fassung des Konzepts auch auf der Internet-Seite des BMI zu veröffentlichen.

Für die in den Fragen 2 und 3 erfragten Vermögen:

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) VBL:

Die VBL veröffentlicht die Grundzüge der Anlagepolitik auf ihrer Website, vgl. https://www.vbl.de/de/die_vbl/vermoegensanlage/grundsaeetze_der_anlagepolitik/. Dabei wird auch auf das Konzept zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess eingegangen. Die VBL kommt damit ihren rechtlichen Pflichten nach.

6. Wurde zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Aktieninvestitionen der in Frage 1 erfragten Sondervermögen ein Nachhaltigkeitsindex konstruiert, an dem der Bund sein Aktienportfolio im Rahmen eines passiven Managementansatzes ausrichten kann, oder plant die Bundesregierung, einen solchen konstruieren zu lassen?
- a) Wenn ja, seit wann, bzw. wie ist der Zeitplan zur Erstellung und Umsetzung?
 - b) Wenn ja, durch wen, und nach welchen Kriterien wurde (soll) der Nachhaltigkeitsindex des Bundes erstellt (werden)?
 - c) Wenn ja, wie viel Geld hat (will) der Bund im Rahmen des Nachhaltigkeitsindex angelegt (anlegen) (bitte in Milliarden Euro und als Anteil am gesamten Kapitalanlagevermögen des Bundes angeben)
 - d) Wenn ja, welche Unternehmen sind (sollen) im Index enthalten (sein)?

- e) Wenn ja, wie viel CO₂ wird (soll) nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Investitionen in die im Nachhaltigkeitsindex enthaltenen Unternehmen im Vergleich zur Anlage in die im Eurostoxx 50 enthaltenen Unternehmen eingespart (werden) (bitte in Prozent der Reduktion und eingesparten Kohlendioxidäquivalenten angeben und nach „Scope 1“ – direkte Emissionen –, „Scope 2“ – indirekte Emissionen, die durch vom Unternehmen zugekaufte Wärme und Energie entstehen – und „Scope 3“ – alle weiteren vor- und nachgelagerten Emissionen – aufschlüsseln)?
- f) Wenn nein, wurde im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Anlagerichtlinien (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6247, Antwort zu Frage 7) oder in anderen mit der Nachhaltigkeit der Kapitalanlagen des Bundes befassten Gremien der Bundesregierung über die Möglichkeit der Erstellung eines Nachhaltigkeitsindex beraten, und mit welchen Argumenten wurde diese Möglichkeit verworfen?
- g) Wenn nein, auf welche Art und Weise erfolgt die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie, und welche Vorteile bestehen gegenüber einer Anlage anhand eines eigens konstruierten Nachhaltigkeitsindex?
- h) Wenn nein, in welche Unternehmen wird das Kapitalanlagevermögen des Bundes investiert?
- i) Wenn nein, in welche weiteren Projekte und Anlagen wird das Kapitalanlagevermögen des Bundes investiert (bitte nach Kategorien aufschlüsseln)?
- j) Wenn nein, wie viel CO₂ wird nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Investitionen entlang der neuen Nachhaltigkeitskriterien im Vergleich zur Anlage in die im Eurostoxx 50 enthaltenen Unternehmen eingespart (bitte in Prozent der Reduktion und eingesparten Kohlendioxidäquivalenten angeben und nach „Scope 1“ – direkte Emissionen –, „Scope 2“ – indirekte Emissionen, die durch vom Unternehmen zugekaufte Wärme und Energie entstehen – und „Scope 3“ – alle weiteren vor- und nachgelagerten Emissionen – aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- 7. Welche Unternehmen sind bislang aufgrund der Verabschiedung der in Frage 4 erfragten Nachhaltigkeitskriterien aus den Anlagen des Bundes herausgenommen worden (bitte für das jeweilige Vermögen oder die jeweilige Anstalt jeweils Ausschlusskriterium und Anzahl sowie Marktwert der verkauften Aktien angeben)?

Für die in Frage 1 erfragten Vermögen: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Für die in den Fragen 2 und 3 erfragten Vermögen:

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) VBL:

Das in der Antwort zu Frage 4 dargestellte Nachhaltigkeitskonzept kommt im Anlageprozess zum Tragen. Verkäufe aufgrund der Ausschlusskriterien sind nicht bekannt.

8. Welche Unternehmen sollen in Zukunft aufgrund der Verabschiedung der Nachhaltigkeitskriterien aus den Anlagen des Bundes herausgenommen werden (bitte für das jeweilige Vermögen oder die jeweilige Anstalt jeweils Ausschlusskriterium, Zeitplan, Stückzahl sowie derzeitigen Marktwert der zu verkaufenden Aktien angeben)?

Für die in Frage 1 erfragten Vermögen: Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Für die in den Fragen 2 und 3 erfragten Vermögen:

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) VBL:

Die für die VBL maßgebenden Ausschlusskriterien sind in der Antwort zu Frage 4 dargestellt.

Ausschlüsse von Emittenten können sowohl direkt als auch als finale Maßnahme z. B. infolge einer unkooperativen Haltung von Unternehmen im Rahmen des Engagementansatzes erfolgen. Dabei ist es gerade das Ziel des Engagements, bewusst in Unternehmen investiert zu bleiben. Als Miteigentümer kann die VBL die Unternehmen dazu bewegen, die Herausforderungen aus dem gesellschaftlichen und ökologischen Wandel als Chance zu erkennen, die langfristige Zukunftsfähigkeit ihres Geschäftsmodells zu sichern und gleichzeitig aus der Verantwortung für kommende Generationen einen Beitrag für deren Wohlstand in einer lebenswerten Umwelt zu leisten. Des Weiteren kann selbst bei signalisierter Zustimmung des Unternehmens eine Anpassung des Verhaltens aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder wirtschaftlicher Abhängigkeiten kurzfristig nicht möglich sein. Für die VBL kann es dann im Sinne der Nachhaltigkeit geboten sein, solche Veränderungsprozesse im Zeitablauf zu begleiten, anstatt diesen Unternehmen von vornherein den freien Zugang zum Kapitalmarkt zu erschweren.

Gleichwohl kann als Ultima Ratio auch im Rahmen des Engagementansatzes ein Verkauf angezeigt sein, z. B. wenn sich die Unternehmen über einen längeren Zeitraum weigern, Verbesserungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte anzustoßen.

9. Wie haben sich die Aktienbestände der in Frage 1 erfragten Kapitalanlagevermögen
 - a) in der Branche fossile Brennstoffe (falls möglich, in Kohle, Öl und Gas aufschlüsseln),
 - b) in der Branche Atomkraftdurch die Verabschiedung der Nachhaltigkeitskriterien entwickelt (bitte Aktienbestand für die jeweilige Körperschaft jeweils in den zehn Jahren vor sowie nach Umschichtung der Anlagen anhand der neu verabschiedeten Nachhaltigkeitskriterien je Unternehmen einzeln sowie als Anteil zum gesamten Aktienbestand auflisten)?

Eine Beantwortung ist der Bundesregierung in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Inwiefern nimmt die Bundesregierung ihre Verantwortung als Anlegerin und Investorin bei Unternehmen wahr, die sich heute noch nicht auf einem Paris-konformen Klimapfad befinden und sich noch nicht verpflichtet oder öffentlich bekannt haben, ihr Wirtschaften im Sinne des Pariser Abkommens zu transformieren (bitte Vorgehen und Engagement-Strategie beschreiben)?
11. Auf welche Art und Weise berücksichtigt die Bundesregierung bei der Verwaltung ihrer Kapitalanlagevermögen
 - a) Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung,
 - b) Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt (bitte sowohl Umgang mit physischen als auch mit Transitionsrisiken angeben)?
12. Wie verhalten sich die in Frage 11 erfragten Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu den im Dezember 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ empfohlenen Good-practice-Ansätzen?
13. Plant die Bundesregierung, ihr Nachhaltigkeitskonzept für die Aktienanlage der Sondervermögen an die jüngst in der EU verabschiedete Taxonomie-Verordnung anzupassen und Taxonomie-konform anzulegen?
 - a) Wenn ja, ab wann?
 - b) Wenn ja, wird der Bund seine Investitionen in Energieproduktion durch Nutzung fossiler Brennstoffe (Kohle und Erdöl), die gemäß Taxonomie-Verordnung nicht als nachhaltig eingestuft werden kann, beenden, und wie ist der Zeitplan zur Ausarbeitung und Umsetzung)?
 - c) Wenn nein, bitte begründen, warum die Bundesregierung auf europäischer Ebene für ein Nachhaltigkeitskonzept stimmt, das sie bei den eigenen Kapitalanlagen nicht anwenden möchte, und wie dies mit einer Vorreiterrolle der öffentlichen Hand in Sachen Nachhaltigkeit und Transparenz vereinbar ist?
14. Plant die Bundesregierung, die Transparenzpflichten der Taxonomie-Verordnung sowie der Offenlegungsverordnung aus dem Jahr 2019 ((EU) 2016/2341) auf die eigenen Kapitalanlagen anzuwenden und publik zu machen, welche der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung mit den Investitionen angestrebt werden und wie groß der Anteil der Mittel ist, die in Aktivitäten investiert sind, die nach der Taxonomie als „nachhaltig“ gelten und dabei den Anteil der „ermöglichenden Aktivitäten“ und „Übergangsaktivitäten“ gesondert auszuweisen?
 - a) Wenn ja, wie ist der Zeitplan zur Anwendung der Taxonomie-Verordnung, und in welcher Form sollen die Angaben öffentlich gemacht werden?
 - b) Wenn nein, bitte begründen, warum für die Kapitalanlagen des Bundes andere Regeln gelten sollen als für alle anderen Finanzprodukte in der Europäischen Union, und inwiefern dies mit einer Vorreiterrolle der öffentlichen Hand in Sachen Nachhaltigkeit und Transparenz vereinbar ist?

15. Plant die Bundesregierung, die Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt unter Kontrolle des Bundes stehen, an den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten?
 - a) Wenn ja, ab wann, und wie steht das im Einklang mit Artikel 2.1.c des Pariser Klimaabkommens?
 - b) Wenn ja, welche Methoden plant die Bundesregierung dafür anzuwenden oder zu entwickeln?
 - c) Wenn nein, warum nicht, und wie steht das im Einklang mit Artikel 2.1.c des Pariser Klimaabkommens?
16. Plant die Bundesregierung, die Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt unter Kontrolle des Bundes stehen, an den 17 UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) auszurichten?

Wenn ja, ab wann, und welche Methoden plant die Bundesregierung dafür anzuwenden oder zu entwickeln?
17. Plant die Bundesregierung, für ihre Anlagen ein Reporting gemäß den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Disclosures aufzusetzen?
 - a) Wenn ja, ab wann?
 - b) Wenn nein, wie steht das im Einklang mit dem Ziel, zum führenden Sustainable-Finance-Standort zu werden?

Die Fragen 10 bis 17 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat sich im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung für eine Fortsetzung des Erfahrungsaustausches zu Sustainable Finance bei bundesnahen Anlagen entschieden. Ziel ist es, durch die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten die Risiken für die Anlagen besser zu managen und den Verkaufsprozess von Beteiligungen an Betreibern von Kernkraftwerken zu begleiten. Außerdem sollte diskutiert werden, wie über die Berücksichtigung von Risiken für die Anlagen hinaus die Folgen für Mensch und Umwelt besser einbezogen werden können, ohne die jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anlagepolitik in Frage zu stellen. Wegen der bestehenden Heterogenität der Anlagen hinsichtlich der Volumina, der Zielsetzung, der gesetzlichen Vorgaben und des Managements ist die Methodenfreiheit elementar. Allgemein gültige Vorgaben für sämtliche bundesnahe Anlagen werden daher hingegen nicht entwickelt.

18. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse, wie sich die jährliche und akkumulierte Rendite des vom Land Berlin 2017 initiierten Nachhaltigkeitsindex BENEXX Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index (vgl. <https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/geld-und-kreditgesc/haeft/benexx/artikel.590329.php>) im Vergleich zur Rendite der in Frage 1 aufgelisteten Anlagen des Bundes entwickelt hat?
 - a) Wenn ja, welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung, und wie ordnet sie diese ein?
 - b) Wenn nein, warum haben die Erfahrungen des Landes Berlin mit dem Nachhaltigkeitsindex BENEXX bei den Beratungen im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Fortentwicklung der Anlagerichtlinien offensichtlich keine Rolle gespielt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6247, Antwort zu Frage 7)?

Nein. Die Bundesregierung kann keine Aussagen über Aktienrendite, Nachhaltigkeitskriterien oder Geschäftsdaten von Sondervermögen der Länder treffen

(vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Nachhaltigkeit der Kapitalanlage des Bundes“, auf Bundestagsdrucksache 19/6247).

19. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse, wie sich die jährliche und akkumulierte Rendite des von den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen initiierten Nachhaltigkeitsindex (vgl. <https://www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/pensionsfonds-investieren-in-nachhaltige-aktienindizes/>) im Vergleich zur Rendite der in den Fragen 1 bis 3 aufgelisteten Anlagen des Bundes entwickelt hat?
 - a) Wenn ja, welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung, und wie ordnet sie diese ein?
 - b) Gibt es nach Kenntnissen der Bundesregierung Renditeunterschiede zwischen den Varianten mit und ohne Ausschluss fossiler Energiegewinnung, und wie bewertet sie diese?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.